

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMLUK Abteilung VI/5 - Anlagenbezogener
Umweltschutz, Umweltbewertung u.
Luftreinhaltung

abt-65@bmluk.gv.at
Tel +43 1 71100 612111
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.106.445 2026-0.106.445

Ihr Zeichen: 2025-0.951.374

Stellungnahme des BMLUK zur Gewerbeordnungsnovelle

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft dankt für die Einbeziehung und gibt folgende Stellungnahme ab.

Allgemeine Anmerkung:

Die Novelle könnte (insbesondere im Hinblick auf dem Unionsrecht unterliegende Betriebsanlagen) auch genutzt werden, um die Strafsätze anzupassen, die teilweise noch auf die Zeit vor der Umstellung auf den Euro zurückgehen.

Zu Z 5 (§ 76b) bzw. Z 9 (§ 80a):

Auch wenn die Errichtung von Ladeinfrastruktur sehr positiv zu bewerten ist, wird vorgeschlagen, in Abs. 1 ein Kriterium vorzusehen, wann die jeweilige Betriebsanlage noch genehmigungsfrei ist. Es macht für eine potentielle Lärmbelästigung der Nachbarn einen Unterschied, ob die Ladestationen sich beispielsweise in einer Busgarage oder ob sie sich im Freien befinden. In der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (BGBl. II Nr. 80/2015 idF BGBl. II Nr. 172/2018) sind beispielsweise zahlenmäßige Beschränkungen vorgesehen (bis zu 600m², höchstens 30 Gästebetten, bis zu 400m² etc.). Demnach könnte eine bestimmte Anzahl an Ladepunkten in Kombination mit einer bestimmten Ladeleistung herangezogen werden. Bei der Festlegung eines Kriteriums ist auch zu beachten, dass gerade bei Schnellladestationen mit hoher Ladeleistung nicht nur Lüftungsgeräusche der

Ladestationen vorliegen, sondern auch die zur Kühlung der Batterien im Fahrzeug laufenden Lüftersysteme potentiell lärmbelästigend sein können.

Eine Anzeigepflicht wie in § 76a Abs. 3 wäre zu erwägen, damit die Behörde bei Ladestationen, die als eigenständige Betriebsanlagen errichtet werden, den Überblick über diese behält.

Gerade in ruhigen Wohnumgebungen können aber auch solche Kriterien problematisch sein. Hier könnten auch Regelungen der Länder bei Wärmepumpen als Beispiel herangezogen werden. Die Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2024 – TGHKV 2024, regelt beispielsweise in § 3 Abs. 7:

Heizungs- und Klimaanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine unzumutbare Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird. Eine unzumutbare Lärmbelästigung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der A-bewertete Schalldruckpegel der durch diese bewirkten Dauergeräusche an der Grundstücksgrenze im Freien zu Nachbargrundstücken, die keine Verkehrsflächen nach § 2 Abs. 23 Tiroler Bauordnung 2022 sind, folgende dB-Werte in der jeweiligen Betriebsart nicht übersteigen:

	<i>Tag 6:00 bis 19:00 Uhr</i>	<i>Abend 19:00 bis 22:00 Uhr</i>	<i>Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr</i>
<i>Wohngebiet</i>	<i>40 dB</i>	<i>35 dB</i>	<i>30 dB</i>
<i>gemischtes Wohngebiet oder Tourismusgebiet</i>	<i>45 dB</i>	<i>40 dB</i>	<i>35 dB</i>
<i>Kerngebiet, landwirtschaftliches und allgemeines Mischgebiet</i>	<i>50 dB</i>	<i>45 dB</i>	<i>40 dB</i>

Zu Z 13 (§ 333b):

Es erscheint in Hinblick auf Art. 8 B-VG, wonach die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik ist, fraglich, ob diese Regelung zulässig ist, auch wenn die Behörde bei begründeten Bedenken eine Übersetzung verlangen kann.

(Vgl. auch <https://www.oesterreich.gv.at/de/lexicon/A/amtssprache>: „Die Amtssprache ist die Sprache, die bei Behörden und Gerichten verwendet wird, und zwar sowohl zwischen den Ämtern untereinander als auch zwischen den Ämtern und den Bürgerinnen/Bürgern. Das Erlassen von Gesetzen, das Erteilen von Bürgerauskünften, die Abhaltung und

Protokollierung von gerichtlichen Verhandlungen, das Einbringen von Schriftsätzen und Anträgen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden erfolgen in der Amtssprache. Die Amtssprache in Österreich ist Deutsch. Zusätzlich gelten in einigen Regionen Österreichs die Minderheitensprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprachen.“)

Zu Z 17 (§ 359b Abs. 4a):

Abs. 4a sieht für das vereinfachte Genehmigungsverfahren eine sinngemäße Anwendung des § 356b GewO 1994 vor. Das hat zur Folge, dass bei Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens für in § 356b Abs. 1 angeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen die Bestimmungen des WRG 1959 mitanzuwenden sind und eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht – selbst im Falle erheblicher Auswirkungen auf Gewässer – nicht besteht.

Das BMLUK regt in Hinblick auf die Aarhus-Vorgaben eine gesetzliche Klarstellung an, dass jene Personen, denen das WRG 1959 Parteistellung einräumt, berechtigt sind, ihre Einwendungen in diesem Umfang auch im vereinfachten Verfahren als Parteien zu erheben. Es sollte daher ergänzend zu den sich auf die Z 13 bis 17 und 21 des Gesetzesentwurfs beziehenden Erläuterungen, wonach die bestehenden Parteienrechte, welche auf Grundlage der verfahrenskonzentrierten anderen Verwaltungsvorschriften bestehen, unberührt bleiben, überdies in § 359b Abs. 2 folgender letzter Satz angefügt werden: „Die nach den gemäß § 356b mitanzuwendenden Regelungen eingeräumten Parteistellungen bleiben unberührt.“ (Weiters wird eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend angeregt, dass sich der betreffende Satz auf § 359b bezieht.)

17. Februar 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Jürgen SCHNEIDER

Elektronisch gefertigt

